

# Frau und Justiz

**Interview mit Frau Wehnert-Heinen,  
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Köln  
(Das Interview führte die JURA-Frauengruppe, Köln)**

*Frau Wehnert-Heinen ist eine der wenigen Vorsitzenden Richterinnen an einem Oberlandesgericht und seit vielen Jahren Prüferin im ersten juristischen Staatsexamen. Wir unterhielten uns in ihrem Dienstzimmer ca. eine Stunde über ihre berufliche Entwicklung und frauenspezifische Fragen.*

**JURA-Frauengruppe:** Können Sie uns zunächst Ihren beruflichen Werdegang schildern?

**Frau Wehnert-Heinen:** Ich bin noch ein Vorkriegskind, 56 Jahre alt, und habe, bedingt durch die Kriegereignisse, auch erst mit 20½ Abitur gemacht. Dann habe ich in Köln angefangen, Jura zu studieren. Ich wußte nichts von

Jura, wir hatten keinen Juristen in der Familie. Ich wollte aber studieren und bin dann auf Jura verfallen. Es stellte sich auch schnell heraus, daß mir das lag. Nach 6 Semestern habe ich mich dann – wie es damals noch üblich war – zum Examen gemeldet und es Anfang 1954 abgelegt. Danach habe ich den damals dreieinhalbjährigen Vorbereitungsdienst absol-

viert und 1959 das zweite Staatsexamen abgelegt.

Ich hatte schon während des Studiums geheiratet und als ich das erste Staatsexamen ablegte, war ich im 6. Monat schwanger. Als ich mein zweites Examen machte, war mein zweites Kind gerade 8 Monate alt.

Ich wollte immer in den richterlichen Dienst, aber die Zeiten waren damals ähnlich schlecht wie heute. Es wurde kaum jemand eingestellt. Ich hatte das Glück, ein für damalige Verhältnisse ungewöhnlich gutes Examen zu haben, und da hat man mich zähneknirschend eingestellt.

Ich habe dann beim Landgericht Köln angefangen. Außer mir waren zwei Frauen am Landgericht Köln tätig. Am Oberlandesgericht gab es bis 1969 nur eine einzige Frau, auch aus der Vorkriegsgeneration.

Neun Jahre habe ich beim Landgericht an verschiedenen Zivilkammern gearbeitet, 1968 ging ich dann zur Erprobung.

Als ich aus der Erprobung beim Oberlandesgericht zurückkam, wollte ich mich nicht beim Oberlandesgericht bewerben, sondern lieber Vorsitzende Richterin am Landgericht werden. Nach dem internen Brauch damals beim Landgericht, woran sich auch heute noch nicht viel geändert hat, führte der Weg zu einer Vorsitzendenstelle nur über eine Kammer für Handelssachen oder eine Strafkammer. Da an einer Kammer für Handelssachen nichts frei war, und ich zur Beförderung anstand, ging ich zu einer Strafkammer. Nach ca. drei Monaten mußte ich den Vorsitz übernehmen. Das war eigentlich die härteste Zeit. Das war 1970. Dann hatte ich vier Jahre den Vorsitz in einer erstinstanzlichen Strafkammer, dazwischen führte ich mehrmals, 1973 fast noch ein halbes Jahr, den Vorsitz im Schwurgericht, das damals noch existierte und von Fall zu Fall einberufen wurde.

Dann habe ich 1974 eine Zivilkammer übernommen. Die vier Jahre Strafkammer waren auch genug; sehr aufreibend.

Seit 1979 bin ich Vorsitzende eines Senats hier am Oberlandesgericht. Im ersten Halbjahr war es ein kombinierter Senat, da habe ich halb Straf-, halb Zivilsachen gemacht. Wegen der Zunahme der Strafsachen wurde dann ein voller neuer Strafsenat aufgemacht, den ich übernommen habe.

**JURA-Frauengruppe:** Sie sagten eben, sie seien verheiratet und hätten zwei Kinder. Hatten Sie Schwierigkeiten, Karriere und Familienleben zu vereinbaren?

**Frau Wehnert-Heinen:** Die Schwierigkeiten sind natürlich in meiner Generation im Prinzip viel größer gewesen, als sie es heute sind. Es gab damals weder halbe Stelle noch ein Einarbeitungsdezernat für Assessoren. In den ersten ein- bis anderthalb Jahren war das ein Sechzehn-Stunden-Job. Ohne massive Unterstützung aus der eigenen Familie heraus wäre das nie gegangen. Manchmal, wenn Krankheitsfälle in der Familie waren, hing es am seidenen Faden.

**JURA-Frauengruppe:** Haben Sie und Ihr Mann sich das denn ein bißchen partnerschaftlich aufteilen können, Hausarbeit und Kinder?

**Frau Wehnert-Heinen:** Kann ich nicht so sagen, mein Mann war auch voll berufstätig. Die verwitwete Schiegermutter lebte bei uns. Es war also eine intern familiäre Sache, daß das klappte.

**JURA-Frauengruppe:** Als Vorsitzende in der Kammer und hier jetzt auch haben sie ja vorwiegend Männer als Kollegen. Hatten Sie schon einmal Schwierigkeiten, daß Ihre Autorität nicht akzeptiert wurde? Denken Sie, daß Sie es einfacher hätten, wenn Sie ein Mann wären?

**Frau Wehnert-Heinen:** Ich glaube, ich habe in meiner Tätigkeit als Vorsitzende sowohl beim Landgericht als auch hier beim Senat mich nie so verhalten, daß man das Wort Autorität überhaupt anwenden könnte.

Schwierigkeiten mit männlichen Kollegen habe ich nicht gehabt, jedenfalls nicht mit denen, mit denen ich unmittelbar zusammengearbeitet habe. Was anderes ist es mit den Kollegen im weiteren Umkreis; man hört natürlich mißgünstige Worte. Manches natürlich auch, was einem wehtut. Es ist aber besser geworden. Heute ist die Situation anders als vor 20-25 Jahren. Für die Emanzipation der Juristinnen hat der öffentliche Dienst eine Vorreiterrolle gespielt. Für die Einstellung ist die Gleichberechtigung verwirklicht, möchte ich sagen.

Es gibt allerdings Äußerungen eines sehr bekannten Präsidenten eines Oberlandesgerichts, die er

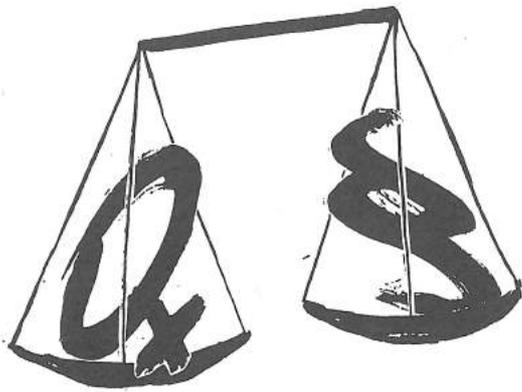
getan haben soll – ich weiß das ja auch nur aus dem „Spiegel“ –, wonach man für Frauen einen Malus bei der Einstellung in den richterlichen Dienst einführen soll. Ich glaube aber nicht, daß diese Pläne sich verwirklichen werden. Wir haben ja noch ein Bundesverfassungsgericht, was da Leitsätze aufstellt.

Es ist natürlich so – auch heute noch – die Frau muß ein bißchen besser sein. Wenn die Frau mit den völlig gleichen Voraussetzungen kommt, vom Werdegang her, vom Examen – alles exakt gleich – glaube ich schon, man würde den Mann nehmen. Aber wir haben ja einen hohen Anteil an wirklich guten Frauen, und wenn sie wirklich bessere Examina haben, müssen sie genommen werden, und das ist auch so.

**JURA-Frauengruppe:** Denken Sie denn, daß sich das auch in den höheren Positionen ausgleicht, denn da ist es ja auch im öffentlichen Dienst so, daß die Frauen meist in den unteren Positionen sind?

**Frau Wehnert-Heinen:** Das ist richtig. Es ist vorrangig ein Generationsproblem. Es gab ja keine Frauen in der Justiz. Die Richterinnen sind ja in der Nazizeit – erst nach dem ersten Weltkrieg sind sie überhaupt zum Richterberuf zugelassen worden – allesamt aus dem Richterstand genommen worden. Darüber ist in der Öffentlichkeit fast nichts bekannt. Wir waren im Studium vielleicht 5% Frauen.





**JURA-Frauengruppe:** Denken Sie, daß Quottierungsregelungen für den öffentlichen Dienst notwendig sind?

**Frau Wehnert-Heinen:** Nein, der Frauenanteil bei den Einstellungen in den letzten Jahren ist sehr hoch.

**JURA-Frauengruppe:** Was halten Sie denn allgemein von Quottierungen? Die Grünen fordern ja jetzt eine Quotierung des Bundestages?

**Frau Wehnert-Heinen:** Ich halte nichts von derartigen Zwangsmaßnahmen. Das muß sich entwickeln.

**JURA-Frauengruppe:** Das Problem ist aber, daß es sich schon sehr lange entwickelt und sich bisher noch nicht viel geändert hat, wenn man mal vom Justizdienst absieht.

**Frau Wehnert-Heinen:** Sie können den ganzen öffentlichen Dienst ausnehmen. Was die Politik betrifft, bin ich nicht kompetent. Ich meine aber, auch da ist es so, daß viel mehr Frauen sich ernsthaft engagieren müssen. Bei den Grünen z.B. ist ja auch der Anteil an der Basis groß, aber bei den anderen Parteien, gucken Sie sich das doch einmal an. Ich halte mich als Richterin aus dem politischen Tagesgeschäft heraus. Im übrigen, was die Sache mit den Juristinnen in den höheren Positionen betrifft, das ist wahr. Aber es ist auch das weitgehend im Generationsproblem begründet.

Man kann nicht Behördenchef werden, wenn man nicht von der Pike auf in der Verwaltung oder im Ministerium gearbeitet hat. In den letzten Jahren arbeiten aber zunehmend auch mehr Frauen in der Verwaltung, bei den Landesgerichten und beim Oberlandesgericht, hier überwiegend im Prüfungsamt. So können sie auf die Dauer die Qualifikation bekom-

men, Gerichtspräsidentin zu werden. Obwohl es im Moment so ist, daß man leichter Justizministerin wird als Gerichtspräsidentin. Außer in der Finanzgerichtsbarkeit haben wir, glaube ich, noch keinen weiblichen Behördenchef gehabt.

**JURA-Frauengruppe:** Können Sie sich erklären, warum der Anteil der Studienabbrecher bei weiblichen Studenten größer ist als bei männlichen?

**Frau Wehnert-Heinen:** Ich vermute, daß es meistens familiäre Gründe hat. Die Frauen heiraten dann und bekommen Kinder. Wenn es einfach nicht geht, daß beide weiter berufstätig sind, hat meistens die Frau das Nachsehen. Es liegt aber wahrscheinlich zum Teil auch an den Frauen selbst, daß sie zu schnell resignieren.

Natürlich liegt es sicher auch an den Männern. Wir haben ja schon seit ungefähr 15 Jahren die Möglichkeit zur Beurlaubung aus familiären Gründen, wenn Kinder da sind – und nicht etwa nur die Frau, sondern auch der Mann. Ich kenne keinen Kollegen, der davon Gebrauch gemacht hat. Ich kenne eine Reihe Fälle, wo beide im richterlichen Dienst sind; es trifft immer die Frau. Aber das muß jeder einzelne für sich entscheiden.

**JURA-Frauengruppe:** Ich könnte mir auch vorstellen, daß das der Karriere nicht unbedingt förderlich ist?

**Frau Wehnert-Heinen:** Das ist sicher richtig. Es rechnet ja dann alles nur halb.

**JURA-Frauengruppe:** Deshalb nehmen Männer diese Regelung wohl nicht in Anspruch.

**Frau Wehnert-Heinen:** Das Bewußtsein hierfür muß in der einzelnen Partnerschaft wachsen. Die Frauen müssen die Männer erziehen. Ich habe z.B. Bekannte in Schweden; überhaupt in Skandinavien ist das anders, selbstverständlicher, daß Frau und Mann von Anfang an die gleiche Verantwortung bei der Erziehung übernehmen.

**JURA-Frauengruppe:** Sie sind ja auch Prüferin, wie lange machen Sie das schon?

**Frau Wehnert-Heinen:** Seit 1971.

**JURA-Frauengruppe:** Haben Sie das Gefühl, daß männliche und weibliche Prüflinge anders behandelt werden?

**Frau Wehnert-Heinen:** Nein, jedenfalls nicht in Prüfungen, an denen ich teilgenommen habe.

**JURA-Frauengruppe:** Es gibt da eine Untersuchung aus Schulen, die ergeben hat, daß Lehrer glauben, Jungen und Mädchen gleichviel Zeit zu widmen, in Wirklichkeit wurde sich jedoch weitaus mehr mit den Jungen beschäftigt, wie sich im Laufe der Untersuchung herausstellte. Glauben Sie, daß man diese Grundsätze hier übertragen kann?

**Frau Wehnert-Heinen:** Nein, das ist mir noch nie aufgefallen. Wohl gibt es manchmal Prüflinge, die zu wenig gefragt werden. Da ist es dann Aufgabe des Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

**JURA-Frauengruppe:** Können Sie denn das von männlichen Kollegen bei uns in den Arbeitsgemeinschaften vielfach gepflegte Vorurteil bestätigen, daß Frauen teilweise aufgrund ihres Geschlechtes besser benotet werden?

**Frau Wehnert-Heinen:** Nein, das möchte ich nicht sagen. Es kommt schon einmal vor, daß weibliche Kandidaten auf Rührung oder Mitleid spekulieren, ein paar Tränchen vergießen oder so. Aber, daß sich das auswirkt, kann ich nicht bestätigen.

**JURA-Frauengruppe:** Haben Sie irgendein Patentrezept, daß Sie uns mitgeben könnten, wie man sich im öffentlichen Dienst als Frau durchsetzt?

**Frau Wehnert-Heinen:** Hohe Leistung, Fleiß und Umgänglichkeit. Das kann man aber nicht nur Frauen empfehlen. Aber es ist wohl so, daß man als Frau, um etwas zu werden, ein bißchen mehr davon aufwenden muß.

**JURA-Frauengruppe:** Glauben Sie, daß bei einer Frau eher Anpassungsfähigkeit als Durchsetzungskraft gefordert wird?

**Frau Wehnert-Heinen:** Umgänglichkeit und Anpassungsfähigkeit ist nicht dasselbe. Umgänglichkeit heißt Kulanz im Umgang, Freundlichkeit, Verständnis für den anderen. Das hat mit dem Verhalten in der Sache nichts zu tun. Man muß seine Sache schon vertreten. Das hat aber mit dem Umgangston nichts zu tun.

**JURA-Frauengruppe:** Wir bedanken uns für dieses Gespräch.

# Stellungnahme zum geplanten Schwangerschaftsberatungs-Gesetz

## 8. Bundestreffen der Rechtsreferendarinnen und -studentinnen:

*Anfang März 1987 veröffentlichte die CDU/CSU-Fraktion des Bundestages einen Gesetzentwurf zur Änderung der Beratungspraxis von Schwangerschaftsabbrüchen. Dieser Gesetzentwurf bezieht sich auf den § 218 StGB, soll aber statt einer direkten Änderung ein eigenes bundesweites Ausführungsgesetz werden.*

**Folgende Bestimmungen sieht der Entwurf u.a. vor:**

- Statt wie bisher eine „Karenzzeit“ von 3 Tagen zwischen Beratung der Schwangeren und der endgültigen Indikationsfeststellung (§ 218b I Nr.1), soll jetzt die Bedenkzeit auf mindestens 5 Tage ausgedehnt werden. Diese Hürde erhöht die Not der betroffenen Frauen, die ohnehin schon knappe 3-Monatsfrist für eine sozial bedingte Indikation einzuhalten. Diese Änderung ist die einzige, die sich nach dem Gesetzwortlaut direkt auf den § 218b StGB bezieht. Alle weiteren vorgesehenen Bestimmungen betreffen nicht direkt den § 218b StGB, sondern ergänzen und konkretisieren als ausführende Bestimmungen den bisherigen Gesetzestext.
- Nach den einschlägigen Kommentierungen besteht bislang die Möglichkeit einer Identität zwischen dem beratenden und dem die Indikation feststellenden Arzt. Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll aber eine Trennung zwischen Beratung und Indikationsfeststellung insoweit erfolgen, als der die Indikation Feststellende nicht mehr mit dem beratenden Arzt identisch sein darf. Das bedeutet in praxi für die betroffenen Frauen, daß sie statt 2 nunmehr 3 Stationen durchlaufen

müssen, nämlich die Beratung, die Indikationsfeststellung und den Abbruch selbst. Der Zeitdruck und damit der psychische Druck auf die Schwangere wird dadurch zusätzlich verstärkt, das körperliche Risiko eines Abbruchs erhöht.

- Auch läßt sich der bisherigen Kommentierung entnehmen, daß die im Gesetzestext eingebrachte Formulierung, die Schwangere soll „insbesondere über solche Hilfen“ beraten werden, „die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern“ im Augenblick noch allgemein so ausgelegt wird, daß Beratungsstellen, die selbstbestimmte Entscheidungen von Frauen respektieren, d.h. neutral beraten wie z.B. Pro Familia, als zulässig angesehen werden. Nach den neuen Bestimmungen soll sich das ändern. Der Entwurf sieht vor, daß Beratungsstellen staatliche Anerkennung und finanzielle Förderung nur noch dann erhalten, wenn sie zugunsten des Lebens beraten. „Zugunsten des Lebens“ bedeutet in diesem Zusammenhang nur zugunsten des werdenden Lebens; das Selbstbestimmungsrecht der Frau und deren Lebensplanung werden nicht berücksichtigt. Diese Maßnahme führt dazu, daß die bisherige Beratungspraxis von Pro Familia unmöglich gemacht wird.
- Zur Beratung zugezogen werden sollen – so eine weitere Bestimmung – auch Eltern, Ehemann, Arbeitgeber der Schwangeren. Nach Angaben von Frau Süßmuth allerdings nur, „wenn die Schwangere dies wünscht“. Unverständlich ist, warum eine Hinzuziehung von Personen, die der Schwangeren nahe stehen, gesetzlich festgeschrieben werden muß, da auf Wunsch der Betroffenen auch heute

schon eine solche Maßnahme jederzeit unbürokratisch möglich ist. Es drängt sich aber daher der Verdacht auf, daß dies auf diesem Wege statt Hilfe für die Schwangere die Möglichkeit größerer Einflußnahme von Außenstehenden geschaffen werden soll auf die Entscheidung, die allein die Schwangere treffen muß. Damit wird überdies die Gefahr erhöht, daß vertrauliche Daten an Unbefugte weitergegeben werden.

- Diese Gefahr besteht in noch größerem Maße durch die im Entwurf vorgesehene Meldepflicht der zahlenden Krankenkasse gegenüber dem Statistischen Bundesamt. Nur wenn diese den Schwangerschaftsabbruch an das Statistische Bundesamt melden, ist das Ärzthonorar der Schwangeren zu erstatten. Interessanterweise besteht eine ähnliche Meldepflicht bisher nur bei Erkrankungen i.S.d. § 1 Bundesseuchengesetz.

Das neue Beratungsgesetz paßt nahtlos in die seit der Wende propagierte Heim-und-Herd-Politik der Regierungskoalition. Schwangerschaftsabbrüche sollen noch mehr als bisher erschwert werden. Durch diesen eindeutigen Rückschritt werden Zustände wie vor dem Inkrafttreten des ohnehin schon umstrittenen Indikationsmodells geschaffen, als Frauen gezwungen waren, sich in die Hände von Kurpfuschern oder ins benachbarte Ausland zu begeben, was nur finanziell besser gestellten Frauen möglich ist (...).

Gerade weil uns dieses frauenfeindliche Gesetz als „notwendige Maßnahme zur Verbesserung der Situation der Frau“ verkauft werden soll, wollen wir mit dieser Stellungnahme informieren und Fakten, die von der Bundesregierung wohlweislich verschwiegen werden, an die Öffentlichkeit bringen.

**Dokumentation:****Gesetzgeberische Vorhaben der Bundesregierung im Bereich der Rechts- und Innenpolitik****„Gesetzgeberische Auswirkungen des Volkszählungsurteils“**

**A** Zu erledigende Vorhaben: Verfassungs- und datenschutzrechtliche Erfordernisse, die sich insbesondere aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 ergeben, machen auf zahlreichen Rechtsgebieten die Schaffung neuer oder die Ergänzung bestehender gesetzlicher Grundlagen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts erforderlich. Dabei gelten folgende Leitlinien: Oberster Grundsatz für die Gesetzgebungsarbeit muß sein, das vom Bundesverfassungsgericht beschriebene Grundrecht des einzelnen Bürgers auf den Schutz seiner persönlichen Daten in Einklang zu bringen mit den Aufgaben der Sicherheitsbehörden, das Grundrecht der Bürger auf ein Leben in Sicherheit auch durch einen gesetzlich geregelten Datenaustausch wirksam schützen zu können.

Datenschutz gilt auch für die Sicherheitsbehörden. Er verpflichtet die Sicherheitsbehörden einerseits zu zurückhaltender Bearbeitung personenbezogener Daten; Datenschutz darf aber andererseits nicht zur Schwächung der inneren Sicherheit führen. Eine Normenflut, die sich vor allem durch zu große Regelungstiefe

und Doppelregelungen ergibt, muß vermieden werden. Generalklauseln sind unverzichtbar. Die Befugnisregelungen für die Sicherheitsbehörden dürfen nicht zu kompliziert gestaltet werden. Sie müssen praktikabel und für die Bürger verständlich bleiben. Die Gesetzgebung sollte sich daher soweit wie möglich auf allgemeine Grundsätze und aus dem Volkszählungsurteil notwendig abzuleitende Regelungen beschränken.

Das Trennungsgebot Verfassungsschutz/Polizei schließt einen Informationsaustausch zwischen diesen Institutionen nicht aus. Der besonders engen Verzahnung der Arbeit von Polizei und Verfassungsschutz ist bei gesetzlichen Übermittlungsregelungen Rechnung zu tragen.

Terrorismus- und Spionagebekämpfung sowie die Abwehr verfassungsfeindlicher Bestrebungen sind gleich wichtig.

Die Voraussetzungen für polizeiliche Maßnahmen im Strafverfolgungsrecht und im Polizeirecht müssen aufeinander abgestimmt werden.

Bei der anstehenden Novellierung der Strafprozeßordnung ist darauf zu achten, daß die Polizei in erforderlichem Umfang Erkenntnisse aus rechtlichen Vorgängen auch für die vorbeugende Verbrechensbekämpfung nutzen kann. Der Funktionsbereich des Datenschutzauftrags ist gesetzlich umschrieben: Befugnisse der all-

*Im Rahmen der Koalitionsvereinbarungen der CDU/CSU/FDP-Regierung wurde zwar kein Koalitionsvertrag geschlossen, wohl aber existieren verschiedene Papiere, die die künftigen Gesetzesvorhaben umreißen (vgl. zum sog. Schwangerschaftsberatungsgesetz den Artikel der Jura-Frauen in diesem Heft.)*

*Im folgenden veröffentlichen wir auszugsweise ein Papier zur Rechts- und Innenpolitik, welches uns dankenswerterweise von interessierter Seite zur Verfügung gestellt wurde.*

*Das Papier beginnt mit Ausführungen zum Demonstrations- und Terrorismusbereich. Da diese Ausführungen nichts neues gegenüber den bekannten öffentlichen Äußerungen der Unionspolitiker bringen, beginnen wir den Abdruck mit dem Kapitel „Überwachungsgesetze“, das in dem Papier die beschönigende Überschrift „Gesetzgeberische Auswirkungen des Volkszählungsurteils“ erhalten hat:*

(...)

gemeinen Fachaufsicht stehen ihm nicht zu.

Im Bereich der Innen- und Rechtspolitik stehen zur Zeit folgende Vorhaben zur Diskussion:

1. Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

2. Komplex innere Sicherheit in der Federführung des Bundesinnenministeriums.

2.1 Novellierung des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

2.2 Schaffung eines Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst – Federführung: Bundesverteidigungsministeriums;

2.3 Schaffung eines Zusammenarbeitsgesetzes (ZAG) mit Regelung für den Bundesnachrichtendienst;

2.4 Schaffung eines „Sicherheitsüberprüfungsgesetzes“;

2.5 Novellierung des Gesetzes über das Bundeskriminalamt;

2.6 Novellierung des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz;

2.7 Schaffung einer verbesserten gesetzlichen Grundlage für das beim Bundesverwaltungsamt geführte Ausländerzentralregister.

Anmerkung:

Enger Zusammenhang von 2.5 und 2.6 sowie der Strafprozeßordnung (3.1) untereinander und mit dem Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes.

3. Vorhaben in der Federführung des Bundesjustizministeriums, die mit der inneren Sicherheit zusammenhängen:

3.1 Novellierung der Strafgesetzbuchordnung insbesondere;

3.2 Schaffung eines Justizmitteilungsgesetzes;

3.3 Ergänzung des Strafvollzugsgesetzes um datenschutzrechtliche Regelungen;

3.4 Fortentwicklung datenschutzrechtlicher Regelungen im Bundeszentralregistergesetz;

3.5 Schaffung einer gesetzlichen Regelung über die Strafverfolgungsstatistik als Bundesstatistik.

4. Vorhaben, deren Federführung noch offen ist: Gesetzliche Regelung der Häftlingsüberwachung.

5. Vorhaben in der Federführung des Bundesjustizministeriums ohne Bezug zur Inneren Sicherheit: Verstärkung des Datenschutzes beim Schuldnerverzeichnis (Ersetzung des Paragraphen 915 der Zivilprozeßordnung durch eine ausführliche Neuregelung).

**B** Procedere bei der Vorbereitung und Einbringung der Entwürfe:

1. Es wird vorgeschlagen, alle vorgenannten Gesetzesentwürfe nach dem in der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien Teil II geregelten Abstimmungsverfahren als Regierungsvorhaben einzubringen.

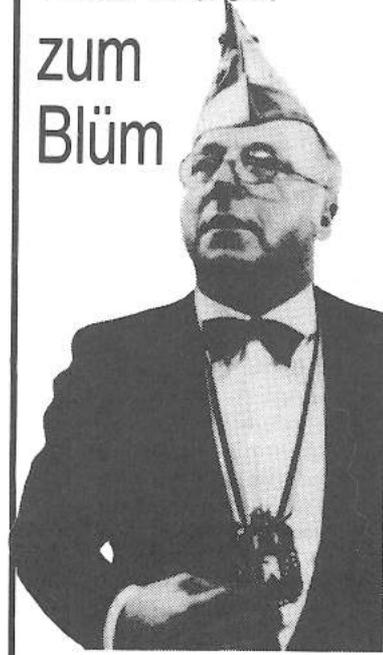
2. Bei der Vorbereitung der Entwürfe soll ein möglichst transparentes Verfahren gewählt werden.

Also: Frühzeitige Beteiligung der von den Regelungen berührten Ressorts und der Länder, des Datenschutzbeauftragten sowie der Verbände und sonstiger Stellen, deren Interessen durch die jeweilige Regelung berührt werden.

(...)



## Das Buch zum Blüm



Hans-Dieter Bamberg

### DER MUNTER- MACHER

Aufstieg und Aussichten,  
Aktivitäten und Ansichten  
des Norbert Blüm

Das Buch zum Blüm.  
Das Buch über Karriere,  
soziale Basis, Weltbild,  
Ministertätigkeit und  
Aussichten des  
Norbert Blüm.

Biographisch, ideologie-  
kritisch, materialreich.  
Ein Beitrag zum  
vermeintlichen ›Charme‹  
des Christlich-Sozialen  
in der CDU.

ISBN 3-924800-34-0

340 Seiten

DM 19,80

SP-Verlag,  
N. Schüren,  
Deutschhausstr. 31,  
3550 Marburg



## ILO-Bericht Berufsverbote in der Bundesrepublik verstoßen gegen Völkerrecht

Seit 1974 hat sich die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) in Genf, eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, mit den Berufsverboten in der Bundesrepublik befaßt. Aufgrund einer Beschwerde des Weltgewerkschaftsbundes wurde ein unabhängiger, internationaler „Prüfungsausschuß“ eingesetzt, der die Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland untersucht hat und im März 1987 zu dem Ergebnis kam, daß die Bundesrepublik gegen die ILO-Konvention Nr. 111 (Beschäftigung und Beruf) verstößt.

Der vollständige Bericht ist in deutscher Sprache unter folgendem Titel kostenlos zu beziehen:

**Bericht des gem. Art. 26 der Verfassung eingesetzten Untersuchungsausschusses zur Überprüfung der Einhaltung des Übereinkommens (Nr.111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, durch die Bundesrepublik Deutschland.**

bei:

**Internationale Arbeitsorganisation  
4, route de Morillons  
CH-1211 Genf 22**

Die wichtigsten Auszüge aus dem Bericht sind für 3,- DM erhältlich:

Arbeitsausschuß der Initiative  
„Weg mit den Berufsverboten“

Postfach 32 33 16  
2000 Hamburg 13

Titel:

ILO-Bericht über die Berufsverbote in der BRD.

Der Prüfungsausschuß der ILO hat alle ihm eingereichten Fälle, Gerichtsurteile, Gesetzestexte und umfangreiche Gutachten geprüft. Er hat Betroffene, Juristen und zahlreiche Regierungsvertreter aus Bund und Ländern gehört sowie sich durch eine Reise in die Bundesrepublik in Gesprächen vor Ort selbst ein Urteil gebildet. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie die Nachbarstaaten der Bundesrepublik wurden um Stellungnahmen gebeten.

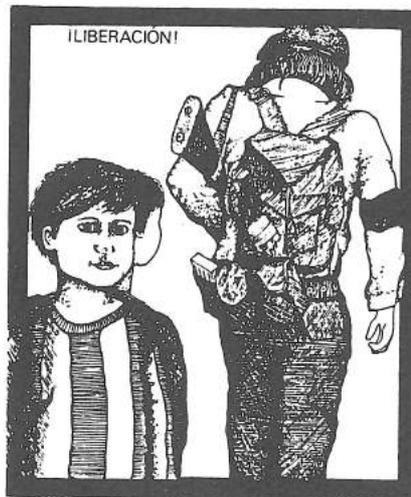
Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß die Berufsverbote gegen das Völkerrecht, konkret gegen die ILO-Konvention Nr.111 verstößt. In dem 164seitigen Bericht kommt der Ausschuß zu konkreten Forderungen, die auf eine Beseitigung der Berufsverbotepraxis, wie es im Saarland bereits der Fall ist, abzielen. Die Bundesrepublik wird verpflichtet, aktiv darauf hinzuwirken, daß die diskriminierende Berufsverbotepolitik eingestellt wird und Maßnahmen zur Rehabilitation der bisher Betroffenen in Bund, Ländern und Gemeinden getroffen werden.

Das von der ILO gegen die Bundesrepublik durchgeführte Verfahren stellt die schärfste Sanktion dar, die in der ILO-Verfassung vorgesehen ist. Derartige Maßnahmen wurden bisher nur gegen Portugal, Südafrika und Polen angewendet.

Der Bundesregierung wurde der ILO-Bericht übermittelt und ihr mitgeteilt, daß sie den Generaldirektor der ILO „binnen drei Monaten mitzuteilen habe, ob sie die in dem Bericht des Ausschusses enthaltenen Empfehlungen annehme oder nicht, und, falls sie diese nicht annehme, ob sie diese Angelegenheit dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten wüßte.“

Die Antwort der Bundesregierung vom 7. Mai 1987 stellt bereits wieder einen Bruch des Völkerrechts dar. Einerseits „erklärt die Bundesregierung, daß sie nicht beabsichtigt, den Streitfall dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.“ Andererseits heißt es in ihrer Stellungnahme: „Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, von ihrer Rechtsposition abzugehen.“

**Uwe Rühling**



## Betr.: Nicaragua

(Ergänzende Anmerkung zu den Artikeln im FORUM RECHT 1/87 und 2/87)

Nicaragua hat seit der (im FORUM RECHT besprochenen) Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes zwei weitere Gesuche eingereicht, die sich beide auf dieselben Probleme beziehen, mit denen sich der Gerichtshof im Verfahren Nicaragua vs. USA beschäftigte. Die weiteren Gesuche wurden am 28.7.1986 eingereicht und richten sich gegen Honduras und Costa Rica. Verfahrensgegenstand sind: Bewaffnete Grenz- und grenzüberschreitende Aktivitäten (Border and Transborder Armed Actions). Vgl.: ICJ Communique No.86/10,11,12. Über den Verfahrensausgang wird FORUM RECHT berichten.



## Bayern: Disziplinarmassnahmen gegen Richter?

Die Bayerische Staatsregierung hat gegen 21 bayerische Richter dienstaufsichtliche Maßnahmen angekündigt. Die 21 Richter hatten zusammen mit mehr als 500 Richtern und Staatsanwälten im Februar 1987 eine Anzeige in der Zeitschrift „Die Zeit“ mit ihren Namen unterzeichnet. In dieser Anzeige bekundeten sie den Richterkollegen, die in Mutlangen mit einer Sitzblockade gegen Atomraketen demonstriert hatten, ihren Respekt. Das hält die Bayerische Staatsregierung bereits für ein Dienstvergehen.

Der Bundesbeamtenausschuß der Gewerkschaft ötv stellt dazu fest:

„Die Richter haben mit ihrer Anzeige ein für Beamte und Richter vorbildliches Verhalten gezeigt. Im deutschen Richtergesetz gibt es keine Bestimmung, die Richtern politische Betätigung untersagt. Das ist auch das Ergebnis bitterer Erfahrungen mit der Justiz im Dritten Reich. In den Gesetzesmaterialien zum Deutschen Richtergesetz heißt es im Gegenteil: 'Offene politische Betätigung (der Richter) sollte in einer Demokratie nicht den Verdacht begründen, daß sie die Unbefangenheit und die Fähigkeit zu sauberer und gerechter Amtsführung beeinträchtigt.'“

Die Bayerische Staatsregierung müsse sich vorwerfen lassen, daß sie ein für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung konstituierendes Grundrecht für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes außer Kraft setzen wolle.“

(Vgl. zu den „Mutlanger Richterblockaden“: FORUM RECHT 1987, S. 120ff.)



## Erfreuliches aus der Rechtssprechung:



### • Volkszählungsboykott:

Abtrennen der Bogennummer keine Sachbeschädigung  
Nach Auffassung der 4. Strafkammer des Landgerichts Marburg erfüllt das Abschneiden der Registriernummer eines noch nicht ausgefüllten Volkszählungs-Erhebungsbogens nicht den Strafbestand der Sachbeschädigung. Begründung: Ein unausgefüllter Volkszählungsbogen repräsentiere keinerlei Wert. Dies sei hingegen dann der Fall, wenn der Bogen ordnungsgemäß ausgefüllt sei, weil die darin enthaltenen Daten nach dem Volkszählungsgesetz erfaßt werden sollten.  
(Az: Qs 108/87)

### • BVerwG: Keine Fragen zu Mali in der 1. juristischen Staatsprüfung

Fragen über die geographischen Verhältnisse eines Landes dürfen nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in Berlin keine negativen Auswirkungen auf das Ergebnis einer juristischen Staatsprüfung haben. In dem vorliegenden Fall war ein Jura-Student im Staatsexamen durchgefallen, weil er Fragen über den afrikanischen Staat Mali nicht hatte beantworten können. Die Prüfer stellten ihm bei der Behandlung asylrechtlicher Fragen eines Asylbewerbers auch Fragen wie etwa: „Welche legendäre Stadt liegt am Hauptfluß des Landes?“ Die Vorinstanzen hatten die Fragen nicht beanstandet und die Prüfung anerkannt, da von einem Juristen nicht nur Rechtskenntnisse, sondern auch Allgemeinwissen verlangt werden könne.

### • Schwangerschaftsabbruch

Arbeitgeber sind verpflichtet, den Lohn weiterzuzahlen, wenn eine Mitarbeiterin wegen eines erlaubten Schwangerschaftsabbruchs krank ist.  
(Landesarbeitsgericht Hamm, 1 Sa 443/87)

### • Unterhaltsrecht

Scheitert eine Ehe an der Weigerung eines Ehegatten, den gemeinsamen Wohnsitz in der vom Partner gewünschten Stadt zu nehmen, verliert er damit grundsätzlich nicht seinen Unterhaltsanspruch. Eine Herabsetzung oder ein Ausschluß des Unterhaltsanspruchs kommt nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes erst dann in Betracht, wenn sich der Ehepartner ohne sachliche Gründe „einem objektiv vernünftigen und zumutbaren Vorschlag“ des anderen „willkürlich verschlossen“ hat.  
(Az: IVb ZR 15/86 vom 11.2.1987)



## Petition

### in Sachen Asylrecht und Asylpraxis in der Bundesrepublik Deutschland

1. Der Petitionsausschuß wird ersucht, für ein neues Asylverfahrensgesetz einzutreten, das das Gesetz in seinen Fassungen von 1982 und 1986 revidiert. Diese Revision muß folgende Aspekte berücksichtigen:

- a) Der freie Zugang zu den bundesdeutschen Grenzen und nach West-Berlin ist zu gewährleisten. Der Visumzwang ist aufzuheben. Die Strafandrohung gegen Fluggesellschaften ist zurückzunehmen.
- b) Der Ausschluß oder die massive Erschwerung der sogenannten Nachfluchtgründe ist zu beseitigen.
- c) Die Flüchtlinge, die nicht als politisch Verfolgte i.S. von Art 16 GG anerkannt werden, aber aus Kriegsgebieten kommen, erhalten ein Bleiberecht mit gesichertem Rechtsstatus.

d) Bei Völkermord, Bürgerkrieg, Verfolgung ethnischer und religiöser Minderheiten, bei Verfolgung aufgrund geschlechtsspezifischer Gründe, bei Menschenrechtsverletzungen und Folter ist ein Asylanspruch anzuerkennen.

e) Lager und Sammelunterkünfte als ausschließliche Wohnmöglichkeiten sind aufzuheben und ein freies Aufenthaltrecht bis zum Entscheid über den Flüchtlingsstatus sind zu gewährleisten.

f) Das Arbeitsverbot ist aufzuheben.

2. Das Parlament setzt eine(n) Asylbeauftragte(n) mit einer jährlichen öffentlichen Berichtspflicht ein. Gleichfalls ist eine jährliche öffentliche Bundestagsdebatte zu führen. Der/dem Asylbeauftragten obliegt es außerdem, regelmäßige Lageberichte über die Länder, aus denen die Flüchtlinge kommen, zusammenzustellen und zu publizieren. Hierzu ist die/der Asylbeauftragte mit ausreichenden Mitteln auszustatten, die gewährleisten, daß eine unabhängige Berichterstattung erfolgen kann.

An den  
Petitionsausschuß  
des Deutschen Bundestages  
Bundeshaus  
5300 Bonn 1

Ich schließe mich der Petition des Komitees für Grundrecht und Demokratie e.V. und von Medico International e.V. vom 10. Juni 1987 in Sachen Asylrecht und Asylpraxis in der Bundesrepublik Deutschland an. Ich unterstütze die in der Petition erhobenen Forderungen vollinhaltlich und ersuche den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages, meine Unterstützungserklärung als selbständige Petition für unverkürztes Asylrecht im Sinne Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz zu behandeln.

Vorname und Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

(Unterschrift)



## Rechtstips für den Alltag: Wohngemeinschaften und Mietrecht

Grundsätzlich empfiehlt es sich, auch und gerade um Streitigkeiten innerhalb der Wohngemeinschaft (WG) vorzubeugen, daß jeder Mieter einen eigenständigen („Haupt“-)Mietvertrag mit dem Vermieter abschließt.

Nicht selten besteht der Vermieter jedoch darauf, nur einen Hauptmieter zu akzeptieren; dieser soll mit den übrigen WG-Mitgliedern einen Untermietvertrag abschließen. Oftmals stellt sich dann aber die Frage des (Unter-)Mietwechsels, die zum Problem wird, wenn sich zwischenzeitlich das Verhältnis zum Vermieter menschlich abgekühlt hat und dieser sich gegen den Wechsel sperrt. Wie ist die Rechtslage? Grundsätzlich ist bei der Unter-Vermietung an Dritte die Erlaubnis des Vermieters einzuholen. Gleichwohl ist der Mieter hier in einer relativ günstigen Position. Denn der Vermieter muß, wie der Bundesgerichtshof bereits 1984

entschieden hat (AZ VIII ZR 2/84), die Genehmigung erteilen, wenn der Mieter ein persönliches, wirtschaftliches oder familiäres Interesse an der Untervermietung darlegt.

Desweiteren wird von der Mehrheit der Gerichte auch das Zusammenleben unverheirateter Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts nicht als „sittlich anstößig“ angesehen, so daß die Bildung einer Wohngemeinschaft als berechtigtes Interesse zur Untervermietung in Frage kommt.

Dies gilt insbesondere für den Fall, daß der Vermieter einmal an eine Wohngemeinschaft vermietet hat. Dann nämlich war dem Vermieter bei Abschluß des Mietvertrages das Interesse seiner Vertragspartner, die Zahl der Mitbewohner gleichzuhalten, bekannt. Er erklärt sich deshalb, so eine Entscheidung des Landgerichts Karlsruhe (AZ 9 580/83), mit einem möglichen Aus-

tausch der Untermieter von Anfang an einverstanden.

Verwehren kann der Vermieter dann nur noch die Erlaubnis, wenn ihm die Untervermietung unzumutbar ist, z.B. aus Gründen, die in der Person des neuen Untermieters liegen. Insofern trifft aber den Vermieter die Beweislast, und es wird ihm schwerfallen, derartige Gründe bzgl. einer Person, die er in der Regel noch nicht kennt, vorzutragen und zu beweisen.

Eine generelle Versagung ist daher ebensowenig zulässig wie übrigens auch ein vertraglicher Ausschuß (Landgericht Hamburg AZ 7 S 68/86) der Untervermietung. Der Mieter kann in solchen Fällen mit guter Aussicht auf Erfolg die Erteilung der Erlaubnis einklagen.

R. Theißen

## Die Strafverteidiger-Vereinigungen

Strafverteidiger-Vereinigungen gibt es in allen Bundesländern und Westberlin, ausgenommen das Saarland und Rheinland-Pfalz. Jüngste Vereinigung ist die der schlesweg-holsteinischen Strafverteidiger, die 1986 gegründet wurde. Insgesamt haben die Vereinigungen ca. 1.000 Mitglieder.

Die Tätigkeit der Vereinigungen erstreckt sich von der Einflußnahme auf Gesetzgebungsorgane, Behörden, Parteien und Verbände über berufliche und wissenschaftliche Fortbildung bis hin zu Öffentlichkeitsarbeit allgemeiner Art.

Der 1. Strafverteidigertag fand 1977 in Hannover statt und richtete sich gegen die neu beschlossenen Gesetze zur Änderung der Strafprozeßordnung. Auch weiteren Beschränkungen, denen die Strafverteidigung in den folgenden Jahren unterworfen wurde, sind die Vereinigungen entgegengetreten mit der Begründung: „Eingriffe in die Freiheit der Verteidigung sind immer Einschränkungen der Rechte des Bürgers.“ –

(Präambel zur Satzung der Vereinigung Niedersächsischer Strafverteidiger e.V.)

### Strafverteidiger – Vereinigungen – Anschriften der Vorstände

1. Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.  
1. Vorsitzender: RA u. Notar Hans-Joachim Ehrig, Richard-Wagner-Str. 51, 1000 Berlin 10  
Geschäftsstelle: RAin Margarete von Galen, Potsdamerstr. 96, 1000 Berlin 20
2. Vereinigung Niedersächsischer Strafverteidiger e.V.  
1. Vorsitzender: RA Henning Plähn, Hildesheimer Str. 52 a, 3000 Hannover, Tel.: 0511 – 805026
3. Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidiger e.V.  
1. Vorsitzender: RA Gerhard Strate, Grindelallee 164, 2000 Hamburg 13, Tel.: 040 – 456012
4. Initiative Bayerischer Strafverteidiger e.V.  
1. Vorsitzender: RA Wolfgang Bendler, Schellingstr. 52, 8000 München 40, Tel.: 089 – 2723049
5. Vereinigung Hessischer Strafver-

teidiger e.V.

1. Vorsitzender: RA Rolf-Dieter Herrmann,  
Geschäftsstelle: Zeil 10,  
6000 Frankfurt 1,  
Tel.: 069 – 280344

6. Strafrechtsausschuß des Kölner Anwaltsvereins e.V.

1. Vorsitzender: RA Jürgen Crummenerl, Aachener Str. 9, 5000 Köln 1, Tel.: 0221 – 252788

7. Initiative Bremer Strafverteidiger e.V.

1. Vorsitzender: RA Eckart Behm, Humboldtstr. 70, 2800 Bremen, Tel.: 0421 – 73050

8. Baden-Württembergische Strafverteidiger e.V.

1. Vorsitzender: RA Michael Schubert, Poststraße 5, 7800 Freiburg, Tel.: 0761 – 36073

9. Nordrhein-Westfälische Strafverteidiger Initiative

RAe Engels u. Partner, Altenesener Str. 445, 4300 Essen 12, Tel.: 0201 – 34961

10. Vereinigung Schleswig-Holsteinischer Strafverteidiger

1. Vorsitzender: RA Gerald Goecke, Niemannsweg 19, 2300 Kiel, Tel.: 0431 – 563015

## Versagen der NS-Juristenprominenz

Gegenstand eines Strafverfahrens – deutscher Botschafter wegen Verleumdung angeklagt

Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Budapest, Dr. Ernst Friedrich Jung, ist angeklagt, einen anderen beleidigt, verleumdet und der Wahrheit zuwider falsch angeschuldigt zu haben (§ 185, 187, 164 StGB). Die bevorstehende Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht Bonn wird die erste und wohl letzte Gelegenheit sein, die Verbrechen der NS-Juristenprominenz zum Gegenstand eines Strafverfahrens zu machen.

Die Vorgeschichte: Auf einer Konferenz des Reichsjustizministeriums am 23./24. April 1941 in Berlin nahmen die deutschen Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte stillschweigend die Weisung entgegen, Strafanzeigen gegen die Ermordung der Geisteskranken nicht nachzugehen. Nach Durchführung eines vor der Öffentlichkeit streng geheim gehaltenen Verfahrens wegen Beihilfe zum Mord in 71088 Fällen gegen zunächst 19 hohe und höchste Justizbeamte ließ die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt die Angeschuldigten mit skandalöser Begründung außer Verfolgung setzen.

Gelüftet wurde das Geheimnis durch einen Aufsatz in der Zeitschrift „Kritische Justiz“ (Heft 1/1984). Einige Monate nach Erscheinen seines Aufsatzes erhielt der Verfasser, Richter am Oberlandesgericht Braunschweig Dr. Helmut Kramer, per „Einschreiben“ ein Rundschreiben, in dem ihm vorsätzliche Wahrheitsverfälschung vorgeworfen wurde. Verfasser des an eine Reihe von Personen und Institutionen versandten Rundschreibens vom 11.9.1984 war Botschafter Dr. Ernst Friedrich Jung, Sohn des in dem Aufsatz erwähnten NS-Generalstaatsanwalts beim Kammergericht i Berlin, Dr. Friedrich Walter Jung. Schließlich beantragte Botschafter Dr. Jung ein Disziplinarverfahren mit der Anschuldigung, Kramer habe durch Schmähung eines bedeutenden Juristen der NS-Zeit seine richterliche Mäßigungspflicht verletzt. Auf die erst danach von Kramer erstattete Strafanzeige erhob die Staatsanwaltschaft Bonn gegen Dr. Jung Anklage. Inzwischen hat das Schöffengericht Bonn die Anklage zugelassen und den Hauptverhandlungstermin auf den 10. November 1987 anberaumt.

## Nazi-Verbrechen und Justiz

Ein deutsch-französisches Seminar des Gustav-Stresemann-Instituts für junge Juristinnen und Juristen

vom 15. – 20. November 1987

im Tagungshaus des Gustav-Stresemann-Instituts in Bonn, Langer Grabenweg 68, 5300 Bonn 2

Seit dem Prozeß gegen Klaus Barbie wird in der Bundesrepublik und in Frankreich wieder verstärkt über die Terrorherrschaft der Nazis und Prozesse gegen Nazi-Verbrecher diskutiert. Wir wollen diese Diskussionen aufgreifen und gemeinsam mit sachkundigen Referenten und in Arbeitsgruppen vertiefen.

### Themen des Seminars sind:

- die Rolle der Justiz und der Juristen in der NS-Zeit
  - die „justizielle Bewältigung“ der NS-Vergangenheit
  - Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei NS-Prozessen in Frankreich und der Bundesrepublik
  - Selbstverständnis und Standesethik von Juristen in NS-Prozessen
- Das Seminar richtet sich an Juristinnen und Juristen im Alter bis 30 Jahren.

Anmeldungen an: **Gustav-Stresemann-Institut e.V.**  
 z. Hd. Frau de Heus  
 Haus Lerbach  
 5060 Bergisch-Gladbach 2  
 Tel.: 02202/31021

## Kurznachrichten aus den Fachschaften

**Die Rubrik „Kurznachrichten aus den Fachschaften“ soll die Arbeit vor Ort darstellen. Wir bieten hiermit allen Rechtspolitischen Arbeitskreisen und Fachschaften eine Nachrichtenbörse an, die einen größeren und kontinuierlichen Informationsfluß und -austausch gewährleisten soll.**

Beiträge (bitte kurz fassen!) an die Redaktion des FORUM RECHT's.

**Freiburg:** Die inhaltlichen Aktivitäten des Arbeitskreises Kritischer Juristen/innen beschränkten sich auf die Arbeitsgruppe „Gentechnologie“ und „Frau und Recht“. Es wurden insoweit Veranstaltungen durchgeführt, zuletzt zum Thema „Schwangerschaftsberatungsgesetz“. Desweiteren haben im vergangenen Semester Wahlen stattgefunden. Größere Verschiebungen gab es nicht: Nach wie vor ist der Fakultätsrat-Jura mit 1 AKJ-Mitglied und 2 RCDS-Vertretern besetzt. Auch auf Universitätssebene hat sich nicht viel verändert: Die Bündnisliste (Jusos, MSB, SHB, UFA) hat die Wahl zum Studentenparlament gewonnen. Die UFA (Undogmatische Linke) hat allerdings bei der U-AStA-Wahl ihre frühere absolute Mehrheit verloren.

P.S.: Interessentinnen am 9. Bundestreffen der Rechtsstudentinnen und -referendarinnen, welches im Herbst 1987 stattfinden wird, wenden sich bitte an:

Sigrun Ullrich  
 Universitätsstraße 15  
 7800 Freiburg

**Bielefeld:** 1. Unser Lehrangebot ist bis auf weiteres noch mehr gesunken, nachdem die Ausschreibung für eine Professorenstelle im Zivilrecht fehlgeschlagen und Prof. Grimm zum Bundesverfassungsgericht berufen worden ist. Außerdem sind zwei Zivilrechtsstellen weiterhin nicht besetzt. Die Lehraufträge an Praktiker sind dagegen gestiegen, was von uns begrüßt wird, zumal auch deren Vorlesungen bisher gut eingeschlagen sind. Bestes Beispiel: Rechtsanwalt Dr. Steffen Stern (Göttingen) in Forensischer Psychologie.

2. Prof. Oldiges konnte nicht mit ansehen, daß sich die Fachschaft zur VOBO-Sammelstelle machte und äußerte sich dazu vor Studenten: „Ich verstehe nicht, warum Sie diese Fachschaft nicht zum Teufel jagen.“ Jetzt ist er zum neuen Dekan gewählt worden, und wir hoffen auf gute Zusammenarbeit!

3. Nach der Umstellung von Einphasen- auf das Zweiphasenmodell wird immer mehr über die Zukunft der Fakultät diskutiert. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie die Studentenzahlen gehalten werden können. Die Fachschaft hat deshalb ein Papier „Anregungen für die Weiterentwicklung des Jurastudiums in Bielefeld“ erstellt. Dies, wie auch der aktualisierte Paragraphenreiter zur Volkszählung kann angefordert werden bei der Fachschaft Jura  
 Universitätsstraße 25  
 4800 Bielefeld 1

Wolfdietrich Jost  
Ellen Lissek (Hg.)



# Abi, Studium- und dann?



Arbeitsplätze:  
Medien, Verlage,  
Aus- und Weiterbildung,  
Öffentlichkeitsarbeit/PR,  
Kultur, Übersetzen

Das Buch will ihnen Anregungen und Hinweise geben, sich realistisch und eigeninitiativ mit Möglichkeiten und beruflichen Perspektiven auseinanderzusetzen, statt in Resignation zu flüchten. In diesem Sinn soll eine Präzisierung der eigenen Berufswünsche ermöglicht werden – eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeitsplatzsuche.

Im Mittelpunkt stehen Kurzberichte über die beruflichen Tätigkeiten in Medien, Verlagen, Touristik, in der Aus- und Weiterbildung, der Öffentlichkeitsarbeit/PR, im kulturellen Bereich und als Übersetzer, die aufgrund von Interviews mit Berufspraktikern entstanden sind. Die Befragten geben Auskunft über ihre Ausbildung, persönlichen Werdegang, Berufsalltag, Arbeitsanforderungen – und über Berufschancen für Absolventen geisteswissenschaftlicher und pädagogischer Fächer, aber auch über Praktikumsmöglichkeiten. Auf diese Weise erhält man keinen theoretischen Überblick über die Struktur eines Tätigkeitsfeldes, sondern ganz konkrete Einblicke in den Berufsalltag.

Hinweise, Adressen und Literaturverzeichnis komplettieren dieses hilfreiche Handbuch.

Wolfdietrich Jost/Ellen Lissek (Hg.)  
**Abi, Studium – und dann?**

Arbeitsplätze – Medien, Verlage, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit/PR, Kultur, Übersetzen

144 Seiten, 14,80 DM  
ISBN 3-88474-425-9

Immer mehr Studenten geisteswissenschaftlicher oder pädagogischer Fächer sehen einer ungewissen Zukunft entgegen, weil im öffentlichen Dienst, vor allem im Schulbereich, auf lange Zeit keine freien Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

**Klartext** Klartext-Verlag 4300 Essen 1  
Viehofer Platz 1 Tel.: 0201 / 234538

## Ankündigung

Bundeskonferenz der  
Rechtsreferendare und -innen  
27. – 29. November 1987  
im Naturfreundehaus „Lenzwiese“  
6128 Hoechst (bei Darmstadt)

Anmeldungen an:  
Personalrat für Rechtsreferendare  
am Hanseatischen OLG  
Karl-Muck-Platz 1  
2000 Hamburg 36

## Reihe Alternativkommentare Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Band I: Allgemeiner Teil,  
957 Seiten, DM 148,00

Der Allgemeine Teil enthält nach dem Plan des BGB-Gesetzgebers diejenigen Regeln, die in den folgenden Büchern des BGB gelten, also gewissermaßen vor die Klammer gesetzt sind. Diese allgemeingültigen Normen betreffen so wichtige Materien wie

- die Lehre von den Rechtsgeschäften,
- Zustandekommen und Inhalt von Willenserklärungen und Verträgen,
- Wirksamkeitserfordernisse und -hindernisse bei Rechtsgeschäften,
- Anfechtung von Rechtsgeschäften,
- Vertretung bei Rechtsgeschäften,
- Fristen und Termine,
- Verjährung.

Darüber hinaus enthält der AT das Recht der natürlichen und juristischen Personen sowie Regelungen darüber, was im Rechtssinn Sachen sind und wie diese einander zugeordnet sind. Dazu kommen Vorschriften über Nutzungen, Gewinnungskosten und Lasten. Die Kenntnis der Vorschriften des AT, ihrer Entwicklung in Praxis und Lehre sowie ihrer Ergänzung durch ungeschriebene Regeln ist für jeden Juristen in der täglichen Rechtspraxis von elementarer Bedeutung.

Der Alternativkommentar unterrichtet zuverlässig über die Rechtsprechung und die vielfältigen Meinungen in der Literatur. Dort, wo es der Gegenstand nahelegt, bietet er darüber hinaus kritische Analysen und eigenständige, wissenschaftlich begründete Argumentationen.

Stets sind die Autoren um größtmögliche Praxisrelevanz bemüht. Dem vielbeschäftigten Rechtspraktiker als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, in Wirtschaft und Verwaltung, der des öfteren Unbehagen über eingefahrene Rechtsmeinungen empfindet, werden über bloße Fundsteine und Leitsätze hinaus wichtige Denk-

anstöße und Orientierungshilfen gegeben.

„Alternativität“ bedeutet die Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Prämissen, die den gesetzlichen Regelungen zugrundeliegen, und die Einarbeitung der modernen sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse im weitesten Sinne, die für eine zeitgemäße Rechtsanwendung ausschlaggebend sind – dies oft im Gegensatz zu eingefahrenen und daher bequemeren Rechtsmeinungen. Die Einsicht, daß Rechtspraxis und Rechtswissenschaft ohne die Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Aspekte nicht mehr auskommen können, hat sich auch unter solchen Juristen durchgesetzt, die zunächst nichts davon wissen wollten.

Den Alternativkommentaren liegt ein Wissenschaftsverständnis zugrunde, das Interdisziplinarität anstrebt. Dies gilt um so mehr, als Gesetzesnormen oft einen weiten Interpretationsspielraum lassen.

Dem alternativen Anspruch der Reihe wird der Kommentar zum AT in eindrucksvoller Weise gerecht. Die teilweise umfangreichen Einleitungen und Kommentierungen berücksichtigen die soziale und ökonomische Bedingtheit und Funktion der zentralen Privatrechtsinstitute und deren Weiterentwicklung durch Rechtswissenschaft und Praxis. Dies gilt beispielsweise für die Analyse der historischen und ökonomischen Einflüsse, denen die traditionelle Rechtslehre des BGB und ihr auf privatautonomer Interaktion basierendes Sozialmodell bis heute ausgesetzt waren, ebenso wie etwa für die Darstellung der Rechtsentwicklung und der gesellschaftlichen Entwicklung im Hinblick auf die Normzweckbestimmung der Generalklausel des § 138 (Nichtigkeit rechtswidriger Rechtsgeschäfte), bei deren Interpretation Wandlungen der sozioökonomischen Verhältnisse wie des gesellschaftlichen Bewußtseins eine besondere Rolle spielen.

Hier wie auch sonst setzt sich der Kommentar für ein zeitgemäßes Verständnis dieser Norm ein.

**J. Singhartinger, AIDS – Die Gesellschaftliche Immunschwäche**  
ca. 140 S., 20,- DM

Die reale Bedrohung, die von Aids ausgeht, die Unberechenbarkeit und die Hilflosigkeit mit der wir dieser Krankheit gegenüberstehen, machen rigide Kontroll- und Zwangssysteme für viele wieder zu Hoffnungsträgern. Vergessen ist deren – von den Kritikern nachgewiesene – Ineffektivität. Der Band setzt sich sehr breit mit der Krankheit und den beobachtbaren gesellschaftlichen Reaktionsmustern auseinander. Neben einer Vielzahl interessanter Daten zu Krankheitsverlauf, Verbreitung, 'Risikogruppen' ..., neben der Darstellung der konkreten Situation von Betroffenen (insbes. im Strafvollzug), werden gesellschaftliche Mechanismen und Interessenskonflikte beleuchtet. So wird die Durchdringung von Maßnahmen der Hilfe und Behandlung mit Kontrollfunktionen ebenso deutlich, wie die politischen, die moralischen und auch die berufsständischen Interessen (z.B. bei Medizinern, Sozialarbeitern, Psychologen, Journalisten ...), die sich hinter bestimmten Forderungen und Entwicklungen (auch) verbergen. Aids ist für viele ein dankbares Thema zur Durchsetzung der eigenen Ziele und Auffassungen. Bezug: AG-SPAK (Arbeitsgemeinschaft Sozialpolitischer Arbeitskreise), Kistlerstr. 1, 8000 München 90, Tel.: 089/6917822

**Michael Kittner (Hg.): Gewerkschaftsjahrbuch 1987, Bund-Verlag, Köln 1987 DM 28,- (24,80 im Dauerbezug)**

Von Michael Kittners Gewerkschaftsjahrbüchern ist das vierte seit 1984 erschienen. Auf knapp 700 Seiten wird dem Leser ein ausführlicher Überblick über wirtschaftliche, soziale, politische und juristische Entwicklungen geboten sowie wei-

terführende Literatur und Rechtsprechung erschlossen. Alle wesentlichen Ereignisse und Entwicklungen, die für die Gewerkschaftspolitik eines Jahres bedeutsam waren, werden in diesem Jahrbuch übersichtlich und systematisch in Einzelartikeln dargestellt sowie mit einem ausführlichen Register erschlossen. Das vergangene Kalenderjahr ist damit in der Breite seiner politischen und rechtlichen Fakten mit einem Griff zur Hand.

Der Herausgeber, Dr. jur. Michael Kittner, ist Professor für Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht an der Gesamthochschule Kassel und Justitiar der IG Metall. Die Autoren der einzelnen Beiträge sind erfahrene Praktiker als Juristen und Gewerkschaftssekretäre oder wissenschaftliche Referenten und Professoren an Universitäten. Von den 709 Seiten des Buches beziehen sich 152 Seiten auf „streng“ juristische Fragen in ihren wirtschaftlichen und politischen Bezügen. Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht; Mitbestimmung auf Unternehmensebene und gesamtwirtschaftliche Mitbestimmung; Betriebsverfassungsrecht; Personalvertretungsrecht; (Individual-) Arbeitsrecht; Sozialrecht und Datenschutz.

Darüberhinaus enthält das Gewerkschaftsjahrbuch eine Chronologie der Ereignisse, ausführliche Informationen über Tarifpolitik und Arbeitskämpfe des vergangenen Jahres, über wirtschaftliche Entwicklungen, über die Entwicklung einzelner Branchen (Schwerpunkte: Schiffbau 1987; Mineralölverarbeitung, Stahlindustrie 1986; Stahlindustrie, Autoindustrie und Bauwirtschaft 1985; Schiffbau, Eisen- und Stahl 1984) und des Arbeitsmarktes. Weiter, jeweils in sich abgeschlossene Kapitel, beschäftigen sich mit Technologiepolitik, Umweltschutz, Sozialpolitik, Bildungspolitik und internationale Gewerkschaftspolitik sowie den Unternehmerverbänden.

Die vier bisher erschienenen Gewerkschaftsjahrbücher zusammen sind eine detaillierte Dokumentation der sozialen und arbeitsrechtlichen Entwicklungen der Bundesrepublik seit der „Wende“.

Uwe Rühling

**A. Schoreit, J. Dehn: Kommentar zum Beratungshilfe- und Prozeßkostenhilfegesetz, 3. Neubearb. Auflage Heidelberg 1987, 370 S., 68,- DM**

Beratungshilfe und Prozeßkostenhilfe sind wichtige Eckpfeiler einer sozialen Rechtspflege. Leider spielen Fragen der Beratungs- und Prozeßkostenhilfe in der juristischen Ausbildung – auch der Referendare – so gut wie keine Rolle. Entsprechend marginal sind die Kenntnisse der Berufsanfänger in diesem Bereich. Umso verdienstvoller ist es, daß das Beratungshilfegesetz und die Prozeßkostenhilfe regelnden Vorschriften der ZPO (§§ 114-127 ZPO) in dem vorliegenden preiswerten Kurzkommentar eine an der Praxis orientierte Kommentierung erfahren haben.

(-) Beratungshilfe- und Prozeßkostenhilfe in einem Kommentar zu erläutern liegt nahe, da beide Gesetze durch ihre Entstehungsgeschichte, gesetzestechische Verweisungen, und das mit ihnen verfolgte rechtspolitische Anliegen verbunden sind.

In der nun vorliegenden 3. Auflage konnte bereits das am 1.1.1987 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen berücksichtigt werden. Es hat im Bereich der Prozeßkostenhilfe zu wesentliche Änderungen geführt. Ferner war im Rahmen der Kommentierung des § 119 ZPO das Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher und anderer Vorschriften zu beachten. Die zunehmende Bedeutung der Prozeßkostenhilfe auch im Strafverfahren macht das am 1.4.1987 in Kraft getretene Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) deutlich. Die Durchführungsbestimmungen zum Prozeßkostenhilfegesetz wurden auf den derzeit gültigen Stand gebracht. Vor allem wurde die bislang ergangene Rechtsprechung und Literatur zu den kommentierten Gesetzen ausgewertet und berücksichtigt.

Rolf Theißen

**Götz Frank**  
**Verwaltungs-  
prozeßrecht**  
Uni-Taschenbücher,  
Band 1447,  
Heidelberg 1987,  
236 S., 26,80 DM

Angelehnt an das Prüfungsschema, das bei einer verwaltungsprozessualen Klage zu beachten ist, wird das gesamte Spektrum des verwaltungsprozessualen Geschehens übersichtlich gegliedert und in verständlicher Sprache dargestellt. Der Leser mit geringen Vorkenntnissen bekommt so die Möglichkeit, sich in die Struktur des Verwaltungsprozesses schnell einzuarbeiten. Ausführlich behandelt sind die Sachurteilsvoraussetzungen, die verschiedenen Klagearten bis zur verwaltungsrechtlichen Normenkontrolle, der vorläufige Rechtsschutz, die Rechtsmittel, alle Formen der verwaltungsrechtlichen Entscheidung und die Beendigung des Klageverfahrens. Weiterführende Literatur- und Rechtsprechungshinweise dienen einer Vertiefung des jeweils angebotenen Stoffes; wichtige Entscheidungen werden in Auszügen wiedergegeben.

**Luise Rinser (Hg.)**  
**Laßt mich leben,  
Frauen im Knast -  
Eine Anthologie**  
**Reiner-Padligur-  
Verlag,**  
**Hagen 1987, 152 S.,**  
**15,80 DM**

Seit nunmehr sechs Jahren veröffentlicht der Hagener Reiner-Padligur-Verlag Gefangenenerliteratur. Entstanden ist dieses wohl einmalige Verlagsprojekt aus der Gefangenenzeitung „Kuk-kucksei“. Zwischenzeitlich sind in diesem Verlag zahlreiche literarische Werke von Strafgefangenen erschienen.

Das neueste, von Luise Rinser herausgegebene Werk handelt von Frauen, die in der Bundesrepublik in Gefängnissen einsitzen. Diese Anthologie ist gedacht „für alle, die nicht wissen und sich nie die leisesten Gedanken darüber machten, wie Frauen in Gefängnissen leben und wie sie 2, 3, 5, 10

Jahre überleben. Wie sie sich bemühen, den Kopf über Wasser zu halten und ihre Persönlichkeit nicht zu verlieren; wie sie versuchen, sich nicht an den Freiheitsentzug zu gewöhnen, als sei dies das normale Leben; wie sie mit ihrer Erotik und Sexualität umzugehen lernen. (...) Niemand darf in diesem Buch große Literatur erwarten. Aber dieses Buch ist ein Anfang, eine Ermutigung für jene Bürger, die nicht wissen wollen, daß die Frauen im Gefängnis ihre Schwestern sind.“ (Aus dem Vorwort der Herausgeberin).

Dieses Buch vermittelt eine Ahnung über die besondere Benachteiligung von Frauen im Strafvollzug. Diese Benachteiligung ist bereits strukturell angelegt: Da nur rund 3,5% aller Strafgefangenen in der Bundesrepublik Frauen sind und es daher auch nur wenige Vollzugsanstalten gibt, in denen Frauen einsitzen, hat dies eine meist heimatferne Unterbringung und damit einen Verlust sozialer Bindungen zur Folge. Aber auch die Aus- und Fortbildungssituation ist noch schlechter als im Männervollzug. Frauenspezifisches Rollenverhalten wird im Vollzug gefördert und vertieft.

Unter den bestehenden Vollzugsbedingungen hat eine Frau wenig Aussichten, nach ihrer Entlassung mit ihrer Umwelt besser fertig zu werden als vor ihrer Verhaftung.

Das vorliegende Buch macht diese Tatsache anhand von zahlreichen Tagebuchaufzeichnungen, Erlebnisberichten, Gedichten u.a.m. transparent, begreifbar, nachvollziehbar.

Bezug:  
Reiner-Padligur-Verlag  
Moltkestr. 10  
5800 Hagen

Rolf Theißen

## Zeitschriften

**ÖTV in der  
Rechtspflege**  
Heft 38, 26 S., 2,50 DM  
Themen u.a.:  
Richterblockade in Mutlangen, Gedanken zum Verhältnis Recht und Politik, aus der Rechtssprechung, Türkisches Familienrecht  
Bezug: ötv Niedersachsen, Dreyerstr. 6, 3000 Hannover 1

## Vorgänge

Heft 87, 128 S., 12,- DM  
Thema: „Zukünfte denken“  
Mit Beiträgen von:  
Thomas Blanke, Ute Gerhard, Oskar Negt, Joachim Perels, Karl F. Schumann u.v.a.m.  
Bezug: Vorgänge e.V. Bräunhausstr. 2, 8000 München 2

## Demokratie und Recht

Heft 2/87, 120 S.,  
8,50 DM (Studenten-  
Abo: 6,70 DM)

Themen u.a.:  
Die Stellung des Opfers im Strafprozeß, Bedürfnisorientierung im Schuldrecht, Verbraucherschutz und Privatversicherung,  
Bezug: Pahl-Rugenstein Verlag GmbH, Gottesweg 54, 5000 Köln 51

## Kritische Justiz

Heft 1/87, 125 S.,  
13,- DM (Studenten-Abo:  
4 Hefte 32,- DM)

Themen u.a.:  
Volkszählung 1987 (Verena Rottmann), Anwaltschaft und Rechtskultur (J. Perels), Das Strahlenschutzvorsorgegesetz 1986 (Günther/Tretschok), Kronzeuge, terrorist. Vereinigung und rechtsstaatliche Strafgesetzgebung (F. Dencker), Politisches Asyl - ein Menschenrecht? (G. Frankenberger), Legitimität und Legalität (Jürgen Habermas)  
Bezug: NOMOS-Verlagsgesellschaft, Postfach 610, 7570 Baden-Baden

## Materialien

● **Der Entwurf  
des neuen Zivil-  
schutzgesetzes**  
Hrsg.: Sektion Bundesrepublik der Internat. Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges e.V.  
Bezug: Über die Herausgeber (Bahnhofstr. 24, 6501 Heidesheim), 6,- DM

● **Lorenz Böllinger,**  
Drogenrecht, Drogen-  
therapie. Ein Leitfadens für  
Drogenberater, Ärzte,  
Juristen  
2. Auflage, 345 S., 16,- DM  
Bezug: Gegen 17,50 DM  
auf Sonderkonto Schriften-  
reihe der Fachhochschule  
Frankfurt, PSchA Ffm.,  
Kto.-Nr. 12 55 - 607, Stich-  
wort: Band 12

## ● Broschüre zur Mietminderung

Eine Zusammenstellung von 200 Urteilen hat der Deutsche Mieterbund zum Thema „Mietminderung“ herausgegeben. Zahlreiche Detailfragen werden hierin aufgeführt, die es ermöglichen die Frage, wann eine Mietminderung Erfolg hat, einzuschätzen.  
Bezug: Deutscher Mieterbund, 5000 Köln 1, Spichernstr. 61, (5,- DM)

## ● Broschüre zur „Richter-Blockade“ in Mutlangen

Zur Sitzblockade vor dem Raketendepot in Mutlangen durch Richter/innen ist eine Broschüre erschienen mit Presseberichten, Kommentaren, Leserbriefen und weiteren Texten.  
Bezug: Dr. Helmut Kramer, Herrenbreite 18 A, 3340 Wolfenbüttel (5,00 DM in Briefmarken)

## ● Günter Hörmann (Hrsg.)

Verbraucherkredit und Verbraucherinsolvenz, 1986, 656 S.; 21,- DM  
Bezug: Universität Bremen, Druckschriftenlager, Postfach 330440, 28 Bremen 33

## ● H. Hohmann (Hrsg.)

Aktuelle Probleme des Datenschutzes, Suhrkamp-Verlag, 1987, 320 S., 16,- DM

## ● H.U. Gerhard/ J. Limbach (Hrsg.)

Rechtsalltag von Frauen, Suhrkamp-Verlag, 1987, 320 S., 18,- DM

## ● G. Pohl

Praxis des Strafrichters, C-F-Müller-Verlag Heidelberg, 184 S., 34,- DM

## ● H. Bachmann

Die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, 25. Auflage, 1986 (kostenlos)  
Bezug: Deutsches Studentenwerk e.V.

## ● Guatemala- Komitee,

Berlin (Hrsg.), Polizeiterror in Guatemala, Juni 1987, 39 S. (Din-A 4), 3,- DM (ab 10 Hefte: 2,- DM),  
Bezug: Guatemala Komitee, c/o Lateinamerikazentrum, Crellestr. 22, 1 Berlin 62

**Betr.:****Forum  
Recht****Warum eine  
bundesweite Zeitung  
für den juristischen  
Ausbildungsbereich?**

Der Republikanische Richterbund – eine fast vergessene Organisation, in der sich die fortschrittlichen Juristen der Weimarer Zeit zusammengeschlossen hatten. Das Schicksal dieses Verbandes – die Emigration, Einkerkung und berufliche Auslöschung seiner Mitglieder in der Zeit des Nationalsozialismus – steht symbolhaft für den Bruch fortschrittlicher Traditionen in der deutschen Justiz.

Seit einigen Jahren ist jedoch eine erneute Verankerung fortschrittlicher Positionen im justiziellen Bereich feststellbar – zwar als Minderheit, aber kaum mehr zu ignorieren. Progressive Juristen sind heute nicht mehr nur – wie noch zu Beginn der siebziger Jahre – einige wenige, z.T. marginalisierte Einzelpersonlichkeiten. Institutionen wie der „Republikanische Anwaltsverein“, die Strafverteidigervereinigungen, der „Richterratschlag“ und die „Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der ötv“ (um nur einige zu nennen) ermöglichen heute einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch und ein gemeinsames Vorgehen kritischer Kräfte in der Justiz. Neben dieser organisatorischen Ebene entfaltet sich auch die theoretisch-publizistische Arbeit linker und linksliberaler Juristen. Sie vermitteln juristische Argumentationsmuster, deren praktische Umsetzung – z. B. durch Untergerichte – die Vertreter „h. M.“ in Legitimationszwänge geraten läßt. Überdies werden Bewußtseinsprozesse in Gang gesetzt, die das Recht in seinem gesellschaftlichen und politischen Kontext sehen und bewerten lassen.

Die Entstehungszusammenhänge für die Entwicklung dieses kritischen Potentials im Justizbereich sind vielschichtig, sie können und sollen an dieser Stelle nicht im einzelnen dargelegt werden.

Soweit diese Entstehungsgründe im juristischen Ausbildungsbereich verankert sind, erfahren sie gegenwärtig allerdings ein massives „roll-back“:

Ansätze einer Studienreform, die darauf zielten, der universitären juristischen Ausbildung einen übergreifenden gesellschaftswissenschaftlichen Akzent beizufügen, sind mittlerweile wieder aufgehoben. Die traditionelle normbezogene, d. h. gesellschaftliche Zusammenhänge ausklammernde Juristenausbildung pro-

duziert ein borniertes, vermeintlich unpolitisches Expertentum („Rechtstechniker“).

Erhöhte Leistungsanforderungen in diesem Bereich wirken zusätzlich disziplinierend, so daß Freiräume für eine eigenständige Aneignung und kritische Durchdringung der sozialen Wirklichkeit zumindest subjektiv verschlossen erscheinen. An deren Stelle treten Elite-Ideologien, die zwar in Ansehung der beruflichen Realitäten irrational erscheinen mögen, gleichwohl aber eine wichtige, dieses Ausbildungssystem stabilisierende Funktion einnehmen.

Daß die gegenwärtige Situation im Ausbildungssektor längerfristige Konsequenzen haben wird für die Kontinuität eines kritischen Potentials in der Justiz, ist wahrscheinlich.

Es erscheint daher notwendig, diesem Bereich künftig weitaus mehr Aufmerksamkeit beizumessen, als dies bisher geschah.

Die Arbeit der fortschrittlichen Initiativen im juristischen Ausbildungsbereich (Fachschaftsgruppen, Referendanzzusammenschlüsse etc.) ist derzeit angesichts der eingangs beschriebenen Situation mehrheitlich durch eine defensive Politik geprägt.

Die Abwehr neuer, erhöhter Leistungsanforderungen, die einhergehen mit einer Verkürzung übergreifender Lehrinhalte, wird zum Alltag des eigenen politischen Handelns. Forderungen nach alternativen Lehrinhalten werden nur vereinzelt gestellt; es fehlt die „konkrete Utopie“, die solchen Forderungen auch innerhalb der Studentenschaft die notwendige Überzeugungskraft verleiht.

Bestimmend hierfür ist unserer Ansicht nach neben den objektiven Faktoren in der Ausbildungssituation auch ein stark eingeschränkter Erfahrungs- und Reflexionsgrad der bestehenden Initiativen: Praktische Erfahrungen, aber auch theoretische Erkenntnisse müssen von jeder Gruppe am jeweiligen Hochschulort erneut und isoliert in mühsamer Weise erarbeitet werden.

Ein Austausch unter den Initiativen findet bestenfalls nur sporadisch statt. Zu den fortschrittlichen Juristenorganisationen außerhalb des universitären Bereichs bestehen zumeist eben-

falls nur selten inhaltlich tragende Kontakte.

Die fortschrittlichen Initiativen im juristischen Ausbildungsbereich weisen daher gegenwärtig nur eine begrenzte Handlungskompetenz auf, die es ihnen erschwert (zum Teil unmöglich macht), ein kritisches Bewußtsein bei den übrigen Studenten/Referendaren zu fördern.

An diesem Punkt gewinnt ein bundesweites FORUM RECHT eine besondere Bedeutung.

Eine solche Zeitschrift kann

- die theoretischen und praktischen Ansätze bundesweit vermitteln und austauschen,
- den Erfahrungs- und Reflexionsgrad fortschrittlicher Juristenorganisationen in den Ausbildungsbereich hineintragen,
- regelmäßige Informationen über aktuelle Ereignisse im juristischen und gesellschaftspolitischen Bereich verbreiten.
- Perspektivisch ist schließlich auch eine bundesweite inhaltlich/praktische Vernetzung anzustreben durch Anregung und Organisation von Arbeitsgruppen, Seminaren und Veranstaltungsreihen.

Organisatorisch stützt sich das FORUM RECHT auf die Arbeit aktiver Mitarbeiter/Initiativen am Ort. Ihnen obliegt es, Informationen und Materialien zusammenzustellen, zu diskutieren und für eine Veröffentlichung vorzubereiten. Auch die Verteilung der Zeitschrift liegt primär in ihren Händen. Um die Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten, existiert ferner eine Schriftleitung, die in Koordination mit den Initiativen die Festlegung der Schwerpunktthemen, die redaktionelle Bearbeitung der Ausgaben sowie weitere koordinierende Arbeiten vornimmt.

Durch die Realisierung eines solchen Projektes sind alle angesprochen und gefordert, die innerhalb des juristischen Ausbildungssektors arbeiten; aber auch jene Juristen und Rechtsinteressierte bitten wir um Unterstützung, die an einem langfristigen Erhalt eines kritischen Potentials in der Justiz (und dessen Erweiterung) interessiert sind.

Rolf Theißen (1985)

# Sie

# bekommen

# Ihr Recht

*Forum*

**Wenn Sie** die Abonnement-Bestellkarte ausfüllen, ausschneiden, auf eine Postkarte kleben, diese an den Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1 in 4300 Essen 1 adressieren, eine Briefmarke organisieren und befestigen können – und Ihnen der Weg zum Briefkasten nicht zu weit ist.

# 4 x im Jahr

Lieferanschrift für die Zeitschrift

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Wohnort

Hiermit bestelle ich ein Abonnement / Förderabonnement der Zeitschrift **FORUM RECHT**

Ich möchte ein Abonnement der Zeitschrift **FORUM RECHT** verschenken.

**Bitte beachten Sie:** Geschenkabonnements werden von uns erst nach Zahlungseingang bearbeitet. Bitte geben Sie auf dem Überweisungsformular den Namen des Beschenkten an.

- Ein Verrechnungsscheck über den Betrag von 12,50 DM / 50,- DM \* liegt bei.
- Der Betrag von 12,50 DM / 50,- DM wurde von mir auf das Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05) bei der Stadtparkasse Essen / auf das Konto Nr. 1940 68 – 437 (BLZ 360 100 43) PGA Essen überwiesen. \*
- Bitte schicken Sie mir eine Rechnung, die ich sofort nach Eingang bezahlen werde, da mir bekannt ist, daß ansonsten die Lieferung eingestellt wird.

Ein Abonnement umfaßt 4 Ausgaben incl. 7% MwSt und Versandkosten.  
Die erste Lieferung der Zeitschrift erfolgt mit der nächsten Ausgabe.  
Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr, es verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bezugszeit schriftlich gekündigt wird.  
Mir ist bekannt, daß ich diese Bestellung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen kann.

Datum

Unterschrift

\* Nichtzutreffendes bitte streichen